

Staatlich geprüfte
Kommunikationswirte
AFAK, G 2023+

Allgemeines Zivilrecht insbesondere Vertragsrecht (BGB), Grundzüge
des Handelsgesetzbuches einschließlich Unternehmensformen (HGB)

Unterricht am 12.04.2024, 10. und 11.05.2024, 01. und 02.11.2024

Lehrinhalte

- Aufbau des Rechtssystems
- Natürliche und juristische Personen
- Unternehmensformen
- Vertragsabschluss, Formfreiheit, Stellvertretung
- Vertragsarten des BGB
- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)
- Gewährleistungsrecht, Garantie, Produkthaftung
- Verjährung
- Kaufmännisches Recht (HGB)

Recht

Zivilrecht

Rechtsbeziehung
der Zivilisten
Bürger oder
Privatpersonen
zueinander

öffentliches Recht

Rechtsbeziehung
Staat – Bürger
Bürger – Staat
Staat – Staat

Strafrecht

Staat als Träger
des Straf-
anspruches

BGB

HGB



Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines
GleichbehandlungsG
ProdukthaftungsG
WohnungseigentumsG
ErbbauRG

89. Auflage
2022

Beck-Texte im dtv



Handelsgesetzbuch

PublizitätsG
HandelsregisterV

67. Auflage
2022

Beck-Texte im dtv

Rechtssubjekte

Natürliche Personen

Menschen

Juristische Personen

vom Menschen geschaffen

Rechtsfähigkeit

Träger von Rechten und Pflichten



Vertragspartner, Gläubiger,
Schuldner, Eigentümer, Erbe

Von Vollendung der Geburt bis
zum Tod

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, rechtlich zu handeln

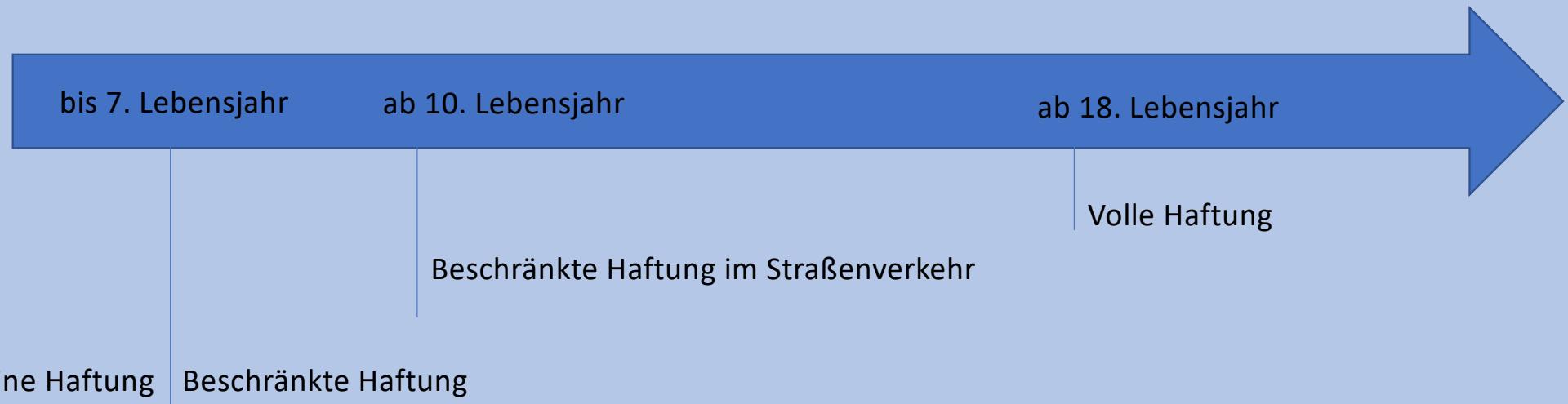
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
geschäftsunfähig

ab dem vollendenden 7. Lebensjahr
beschränkt geschäftsfähig
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
voll geschäftsfähig

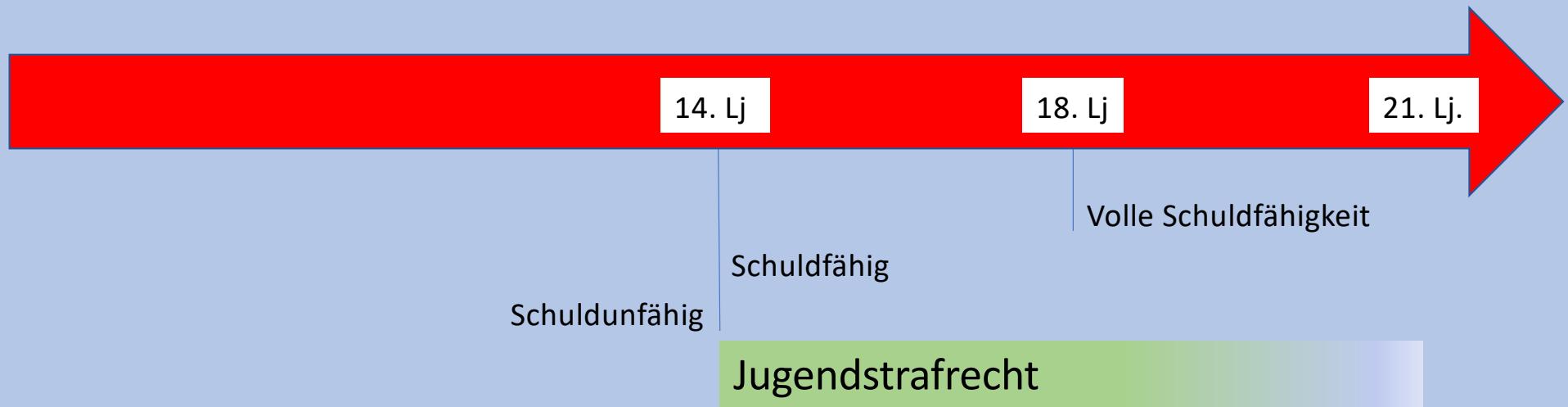
Geschäftsfähigkeit (Zivilrecht)



Deliktsfähigkeit (Zivilrecht)



Schuldfähigkeit (Strafrecht)



Juristische Personen

- Juristische Personen sind rechtsfähige Personen, die den natürlichen Personen weitgehend gleichgestellt sind
- Juristische Personen des Privatrechts: GmbH, AG, eingetragener Verein, Stiftungen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Bund, Länder, Gemeinden, IHK, ARD
- Besonderheiten bei der Haftung: nur das Gesellschaftsvermögen haftet, nicht die Gesellschafter

Unternehmensformen - Einzelunternehmer

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäfts-führung	Haftung	Gewinn-Besteuerung
Einzelunternehmer	BGB	Ein Unternehmer		Inhaber	Inhaber-unbeschränkt	Einkommenssteuer
Einzelunternehmer	HGB	Ein Unternehmer	e. K. e. Kfm. e. Kfr.	Inhaber	Inhaber-unbeschränkt	Einkommenssteuer

Unternehmensformen - Personengesellschaft

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäfts-führung	Haftung	Gewinn-Besteuerung
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	BGB	mind. 2 Personen	GbR	Jeder Gesellschafter	Jeder Gesellschafter- unbeschränkt	Einkommenssteuer
Offene Handelsgesellschaft	HGB	mind. 2 Personen	oHG OHG	Jeder Gesellschafter	Jeder Gesellschafter- unbeschränkt	Einkommenssteuer
Kommandit-Gesellschaft	HGB	mind. 2 Personen	KG	Vollhafter	Komplementär: Voll Kommanditist: Teil	Einkommenssteuer

Unternehmensformen - Kapitalgesellschaft

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäftsleitung	Haftung	Gewinn- Besteuerung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH-Gesetz	mind. 1 Person	GmbH	(angestellter) Geschäftsführer	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 25.000€	Körperschaftssteuer
Unternehmensgesellschaft	GmbH-Gesetz	Eine Person	UG (haftungsbeschränkt)	(angestellter) Geschäftsführer	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 1€	Körperschaftssteuer
Aktiengesellschaft	AG-Gesetz	mind. 5 Aktionäre	AG	Vorstand	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 50.000€	Körperschaftssteuer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beispielname	Max Müller GmbH
Gründung	mind. eine Person
Gesetz	GmbH-Gesetz
Gesetzlicher Vertreter	Geschäftsführer
Haftung	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen

Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) Teil 1

Beispielname	Max Müller UG (haftungsbeschränkt)
Gründung	mind. eine Person
Gesetz	§ 5 GmbH-Gesetz
Gesetzlicher Vertreter	Geschäftsführer

Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) Teil 2

- Umgangssprachlich: 1-Euro-GmbH oder Mini-GmbH
- Sacheinlagen: nicht möglich
- 25% des Jahresgewinnes zum Kapitalaufbau, ohne Frist
- wenn 25.000 € erreicht werden, dann Umwandlung in eine GmbH
- Haftung mit den Gesellschaftsvermögen
 - Keine Nachschusspflicht der Eigentümer

KG und Sonderform GmbH & Co. KG

- Die Kommanditgesellschaft (**KG**) hat einen Komplementär (**Vollhafter**) und einen (oder mehrere) Kommanditisten (**Teilhafter**).
- Der Vollhafter haftet voll, also auch mit seinem Privatvermögen; der Teilhafter haftet in Höhe seiner Einlage.
- Der Vollhafter kann auch eine juristische Person sein, zum Beispiel eine GmbH. Dies ist dann die **GmbH & Co. KG**. Die Haftung der GmbH sind dann, wie bei der GmbH auch, auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt.
- Es können auch andere juristische Personen Vollhafter werden (z.B. Stiftung, eingetragener Verein). Es kann auch eine juristische Person aus dem europäischen Ausland sein, das Mitglied der EU ist (z.B. die französische GmbH: SARL Societe à responsabilité limitée, **SARL & Co. KG**)

Aktiengesellschaft

Beispielname	Volkswagen AG
Gründung	mind. fünf Aktionäre
Gesetz	Aktiengesetz
Gesetzlicher Vertreter	Vorstandsvorsitzender
Haftung	Gesellschaftsvermögen, mind. 50.000 €

Vertragsfreiheiten, Vertragsabschluss

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- **Vertragsabschluss durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen:**
mündlich, schriftlich, elektronisch, konkludent (schlüssiges Verhalten);
jedoch kein Vertragsabschluss durch Schweigen
- **Grundsatz der Formfreiheit: Vertragsabschluss erfolgt mündlich, konkludent (schlüssiges Verhalten), elektronisch.**
Ausnahmen: Grundstücksverträge, familien- und erbrechtliche Verträge, Arbeitsverträge u.a. bedürfen der Textform, Schriftform, notariellen Beurkundung.
- **Stellvertretung ist grundsätzlich überall möglich;**
Ausnahme: bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ist eine Vertretung nicht möglich

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- AGB sind **vorformulierte** Vertragsbedingungen, die vom Verwender ausgearbeitet wurden und vom **Verwender einseitig** gestellt werden
- die für eine Vielzahl von Verwendungen vorgesehen sind , wobei **drei beabsichtigte Verwendungen** ausreichen

Grenzen der AGB-Kontrolle

- Keine Überprüfung des Preises
- Kein Schutz für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Versorgungswirtschaft, Bauverträgen, Ehe- und Erbverträgen, Gesellschaftsverträge, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, eingeschränkte AGB-Kontrolle im individuellen Arbeitsrecht (z.B. Arbeitsverträge)

Einbeziehung von AGB

- deutlicher Hinweis oder Aushang
- Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Einverständnis durch die andere Vertragspartei

Widersprechende AGB

- Bei widersprechenden AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB)
- Individuelle Abreden haben Vorrang vor den AGB

Grundsätze der AGB-Kontrolle

- Überraschende Klauseln: mit dem Kauf einer Kaffeemaschine verpflichtet man sich zur Abnahme von Kaffee
- Mehrdeutige Klauseln: Kfz.-Händler sichert Gesamtfahrleistung zu
- Intransparente Klauseln: kein Versicherungsschutz für vorvertragliche Gesundheitsstörungen
- Umgehungsverbot: unzulässige Pflicht eines Kunden wird durch Entgelterhebung an anderer Stelle umgangen

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 1 : Preisanpassungsklausel
- Nr. 2 : Beschränkung gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte
- Nr. 3 : Aufrechnungsverbot
- Nr. 4 : Entbehrlichkeit von Mahnung und Fristsetzung
- Nr. 5 : überhöhte Schadensersatzpauschalen
- Nr. 6 : Vereinbarung von Vertragsstrafen
- Nr. 7 : Haftungsausschlüsse für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Nr. 8 : Haftungsausschlüsse für Mängel
- Nr. 9 : Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen
- Nr. 10 : Wechsel des Vertragspartners
- Nr. 11 : Haftung des Abschlussvertreters
- Nr. 12 : Änderungen von Beweislastregeln
- Nr. 13 : Formvorschriften
- Nr. 14 : Klageverzicht
- Nr. 15 : Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen

Keine Anwendung von § 309 BGB für den
kaufmännischen Verkehr (B2B)

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen
- Nr. 6: Zugangsfiktion
- Nr. 7: Rückabwicklungspauschalen
- Nr. 8: Nichtverfügbarkeit der Leistung

Keine Anwendung von § 308 BGB für den
kaufmännischen Verkehr (B2B)

Generalklausel, § 307 BGB

Beispiel: Waschanlagenbetreiber schließt Haftung für Beschädigungen aus, es sei denn, dass der Betreiber aus grobem Verschulden haftet.

Frage: Gibt es eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners?

- Nichtvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung
- Einschränkung wesentlicher Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben

Rechtsfolgen der AGB-Kontrolle

- Teilnichtigkeit des Vertrages, Rest-Vertrag bleibt wirksam (§ 306 I BGB)
- Ergänzung von Vertragslücken mit gesetzlichen Vorschriften (§ 306 II BGB)
- Gesamtnichtigkeit des Vertrages bei Unzumutbarkeit (§ 306 III BGB)
- Unterlassungsklage durch Verbände

Prüfungsschema AGB-Kontrolle

1. Liegen überhaupt AGB vor ?
2. Sind die AGB einbezogen worden (Aushang, Inbezugnahme, Zustimmung) ?
3. Liegt eine vorrangige Individualabrede vor ?
4. Persönliche Anwendbarkeit der Klauselverbote ? (B2B, Staat pp.)
5. Sachliche Anwendbarkeit (Familienrecht, Arbeitsrecht pp.)

6. Liegt eine überraschende oder mehrdeutige Klausel ? (§ 305c BGB)
7. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
8. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
9. Generalklausel

10. Rechtsfolgen der AGB-Kontrolle (Teilnichtigkeit ?)

Anfechtungsregeln (1)

- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)
Der Erklärende irrt über die Bedeutung seiner Erklärung
(Handwinken auf einer Versteigerung)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
Der Erklärende verspricht sich (2.500 Stück statt 250 Stück werden bestellt)
- Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
Wille und Erklärung differieren (Fachbetrieb sei in der Handwerksrolle eingetragen)
- Anfechtungsfrist: unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes, spätestens nach 10 Jahren
- Schadensersatzanspruch gegen den Anfechtenden

Anfechtungsregeln (2)

- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 I BGB)

Vertragsabschluss durch vorsätzliches Verschleiern von Tatsachen
(Gebrauchtwagen hat 280.000 km statt angegebener 80.000 km)

- Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 I BGB)

Vertragsabschluss nach Inaussichtstellen eines Übels
(Aufhebungsvertrag nach Drohung mit einer unberechtigten Anzeige)

- Anfechtungsfrist: ein Jahr nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes, spätestens nach 10 Jahren

Vertragsarten nach dem BGB

- Kaufvertrag
- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Leihvertrag
- Mietvertrag
- Darlehensvertrag
- Leasing

Kaufvertrag (1)

- Austausch von Waren gegen Bezahlung
- Käufer und Verkäufer
- Verkäufer → übereignet Ware, verschafft Eigentum
- Käufer → bezahlt die Ware
- Kauf auf Probe, Fernabsatz (heute: E-Commerce)

Kaufvertrag (2)

Gewährleistung

- gesetzlich vorgeschrieben
- Mangelfreiheit der Sache
- 2 Jahre ab Übergabe
 - Gebrauchtes: 1 Jahr
- Beweislastumkehr:
nach 12 Monaten (ab 01.01.2022)

Garantie

- freiwillig
- vom Hersteller oder Verkäufer
- Bedingungen

Beispiel: Kia 7 Jahre Garantie

Kaufvertrag (3)

- Nacherfüllung → Nachbesserung oder Neulieferung
- Rücktritt → Geld zurück, Ware zurück
- Minderung → Kaufpreis wird reduziert, Ware bleibt
- Schadensersatz → Beispiel: defekte Bremse

Kaufvertrag (4)

Vertragspartner

Wer verkauft wem?	Gewährleistung	Ausschluss der Gewährleistung
Unternehmer → Verbraucher business to consumer b2c	2 Jahre Beweislastumkehr nach 12 Monaten	Nicht möglich 1 Jahr, bei gebrauchten Sachen
Unternehmer → Unternehmer business to business b2b	2 Jahre	möglich
Verbraucher → Verbraucher consumer to consumer c2c	2 Jahre	möglich

Kaufvertragsrecht (5): Änderungen ab 01.01.2022

- **Neuer allgemeiner Sachmangelbegriff (§ 434 BGB)**
- **Beweislastumkehr, Ausdehnung des Zeitraumes auf ein Jahr**
- **Gewährleistung digitaler Elemente: zwei Jahre**
- **Verjährungsverkürzung (bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr) nur noch durch ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung**
- **Garantieerklärung muss als dauerhafter Datenträger zur Verfügung gestellt werden**
- **Entfall der Fristsetzung bei Rücktritt und Schadensersatz bei Offensichtlichkeit, dass keine Nacherfüllung geleistet wird**

Fernabsatz

- Vertragsabschluss erfolgt nicht stationär, sondern über die Ferne: Brief, Fax, E-Mail, Telefon, Rundfunk oder Telemedien
- gilt nicht für Reiseleistungen, Grundstücksgeschäften, Personenbeförderung, manipulierte Ware (z.B. Monogramm), Speisen (Pizza-Dienst)
- Informationspflichten (§ 312d BGB in Verbindung mit Art. 246 b EG-BGB)
- Widerrufsrecht des Verbrauchers: 14 Tage

Produkthaftungsgesetz (1)

- Herstellerhaftung, unabhängig von Kunden-Hersteller-Beziehung
- zusätzlich zur Gewährleistungshaftung des Verkäufers
- verschuldensunabhängig
- unabdingbares Recht

Produkthaftungsgesetz (2)

- Hersteller...
 - ... Hersteller des Endproduktes
 - ... Zulieferer von Teilen
 - ... Darstellung als Hersteller durch Branding
 - ... Importeur in die EU
 - ... Lieferant, der den Hersteller nicht nennt

Produkthaftungsgesetz (3)

- „*Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, ...*“ § 2 ProdHaftG
- Sicherheitserwartung nicht erfüllt
 - Darbietung
 - Üblichen Gebrauch
 - Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Produkthaftungsgesetz (4)

- Verletzungshandlung
 - Tötung
 - Körperverletzung
 - Gesundheitsverletzung
- Sachschaden
 - privaten Gebrauch
 - bestimmungsgemäße Verwendung
 - kein Vermögensschutz

Produkthaftungsgesetz (5)

- §§ 5 ff. ProdHaftG
- Personenschäden bis 85 Mio. €
 - Schmerzensgeld
- Sachschäden, unter 500 € Selbstbeteiligung
 - Betrifft ist nicht das schadhafte Produkt
 - (hauptsächlicher) Privatgebrauch

Produkthaftungsgesetz (6)

- Produktbeobachtungspflicht
- Bei Kenntnis von Fehlern
 - Warnung der Abnehmer und Verkehrskreise
 - Produktrückruf
- Schuldhafte Pflichtverletzung § 823 Abs. 1 BGB
⇒ QM – Qualitätsmanagement

Dienstvertrag - Werkvertrag

- Dienstvertrag

Es wird nur die Dienstleistung geschuldet und keinen Erfolg

Beispiel: Nachhilfelehrer, Frisör, ärztliche Heilbehandlung

- Werkvertrag

Es wird ein bestimmter Erfolg geschuldet

Beispiel: Handwerker, Bauunternehmen, Frachtführer

Leistungen eines Werbeagenturvertrages



Beratung zur Werbestategie nebst Planung und Erstellung einer Konzeption



Erstellung und Design von Online-Werbung, Printwerbung, Produktverpackungen, Erstellung von Design, Fotos, Grafiken



Suchmaschinenwerbung (z.B. Google Ads)



Kreation von Werbetexten, Unternehmens-, Produkt-, Dachmarken



Konzeption und Erstellung von Webseiten



Konzeption und Erstellung eines Corporate Designs



Printwerbung, Erstellung von Werbeanzeigen (Print und Online)



Fernseh- und Funkwerbung, Filmproduktion, Casting von Schauspielern

Werbeagenturvertrag: Dienst- oder Werkvertrag

Verträge zwischen Werbeagentur und werbungtreibendem Unternehmen, die auf Beratung und Konzeptionierung von Werbekampagnen abzielen und mit monatlich fälligen Pauschalbezügen honoriert werden, sind beispielsweise Dienstverträge gemäß § 611 ff. BGB.

Anders ist es, wenn die Werbeagentur beispielsweise ausdrücklich für die Konzeption und Erstellung einer Webseite beauftragt wurde. In einem solchen Fall wird der Vertrag dem Werkvertragsverhältnis gemäß § 631 ff. BGB.

Komplizierter wird es bei Verträgen, welche aus gemischten Leistungen bestehen, bei welchen teilweise ein Erfolg und teilweise nur die Dienstleistung geschuldet wird.

Werbeagenturvertrag: Dienst- oder Werkvertrag ?

Verträge zwischen Werbeagentur und werbungtreibendem Unternehmen, die auf Beratung und Konzeptionierung von Werbekampagnen abzielen und mit monatlich fälligen Pauschalbezügen honoriert werden, sind beispielsweise Dienstverträge gemäß § 611 ff. BGB.

Anders ist es, wenn die Werbeagentur beispielsweise ausdrücklich für die Konzeption und Erstellung einer Webseite beauftragt wurde. In einem solchen Fall wird der Vertrag dem Werkvertragsverhältnis gemäß § 631 ff. BGB.

Komplizierter wird es bei Verträgen, welche aus gemischten Leistungen bestehen, bei welchen teilweise ein Erfolg und teilweise nur die Dienstleistung geschuldet wird.

Unterschiede zwischen den Vertragstypen

Stichwort Gewährleistung:

Beim Dienstvertrag gibt es im Gegensatz zum Werkvertrag keine Gewährleistung.



Stichwort Vergütung:

Beim Werkvertrag entsteht der Anspruch auf Vergütung bei Abnahme des geschuldeten Werks.

Beim Dienstsvertrag entsteht der Vergütungsanspruch bereits mit Erbringung der geschuldeten Dienstleistung, ohne dass hier ein greifbares Werk erstellt worden sein muss.

Der Vergütungsanspruch beim Dienstleistungsvertrag entfällt nur dann, wenn der Dienstleister keine Leistungen erbringt oder die erbrachten Leistungen völlig unbrauchbar sind.

Stichwort Kündigungsrecht:

Der Werkvertrag kann jederzeit gekündigt werden (§ 648 BGB).

Beim Dienstvertrag sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses (§ 627 BGB) oder im Falle eines wichtigen Grundes vorgesehen.



Werbeagenturvertrag und Urheberrecht

- ❖ Leistungen einer Werbeagentur unterliegen in vielen Fällen dem Urheberrecht. Es ist daher für beide Parteien wichtig, dass der Vertrag die zu übertragenden Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Leistungen detailliert geregelt werden.
- ❖ Wichtig sind auch Nutzungsrechte an erstellten Produkt- oder Verpackungsdesigns, Fotos oder Webseiten. Hier stellt sich oftmals die Frage, ob dem beauftragenden Unternehmen auch andere Verwertungsarten der geschaffenen Werke gestattet sind bzw. ob eine anderweitige Verwertung weitere Vergütungsansprüche der Agentur auslöst.
- ❖ Ebenfalls zu beachten ist, dass die Agentur als Urheber grundsätzlich ein Recht hat, im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen als Urheber genannt zu werden.



Leihvertrag

- unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- der geliehene Gegenstand wird zurückgegeben

Mietrecht (1)

- Vertrag zur entgeltlichen Überlassung einer Sache
- Vermieter - Mieter
- Rückgabe der selben Sache
- Mietminderung bei Sachmangel

Beispiele: Mietwagen, Werkzeuge, Räume

Mietrecht (2)

Wohnraummiete

- Mieterhöhung nur eingeschränkt möglich
- starker Kündigungsschutz des Mieters

Geschäftsraummiete

- frei vereinbare Erhöhung
- Kündigungsfrist: 6 Monate Frist
- kein Kündigungsschutz des Mieters

Wohn- und Gewerbemiete

	Wohnraum	Gewerberäume
Mietdauerbegrenzung	-	Zeitliche Begrenzung
Kündigung	Fristlos, bei Gesundheitsgefahr	-
	Aufhebungsvertrag	
Kündigungsfrist	Mindestens 3 Monate	~ sechs Monate
Sonderkündigungsrecht	Nach Mieterhöhung	
Mietzins	Mietpreisbindung Sozialwohnung mit Preisbindung	-
Mietzinsanpassung	Anpassung an ortsübliche Miete	Feststellung durch Klauseln

Pachtvertrag

- Gebrauchsüberlassung von Sachen/Rechten
- Zahlung einer fixen Miete
- und / oder Umsatzbeteiligung
- die Früchte gebühren dem Pächter und nicht dem Verpächter

Beispiele: Landwirtschaft, Gastronomie

Darlehensvertrag I

- §§ 488 ff. BGB
- Überlassung einerzählbaren Sachen
 - Geld, Äpfel
- Rückgabe einer gleichartigen Sache

Beispiel Bankdarlehn, Eier beim Nachbar ausleihen

Darlehensvertrag II

- Fälligkeit
 - Nach Vereinbarung
 - Nach Kündigung
- Ordentliche Kündigung
 - Bei Zinsbindung: 6 Monate
 - Ohne Zinsbindung: 3 Monate
 - 2 Wochen Zahlungsfrist bei Kündigung des Darlehnsnehmer
- Außerordentliche Kündigung
 - Drohende Verschlechterung des Vermögensverhältnisse
 - Verschlechterung des Sicherung

Verbraucherdarlehen

- Unternehmer, § 14 BGB
- Verbraucher, § 13 BGB
- Schriftlich
- Gesetzlicher Zins, ohne Vereinbarung
- Nicht bei...
 - Nettobeträgen unter 200 €
 - Zwischen Arbeitgeber und -nehmer

Leasingvertrag I

- atypischer Mietvertrag
- Mischung aus Mietvertrag und Kaufvertrag
- Dreiecksbeziehung
 - Leasingnehmer
 - Leasinggeber
 - Hersteller/Lieferant

Beispiel Leasingfahrzeug, Bürogeräte u.ä.

Leasingvertrag II

- Leasingnehmer
 - Zahlung eines Entgelt
 - Erhalt der Sache
 - Haftung des Untergang
- Leasinggeber – Hersteller
 - Mietvertrag

Verjährungsfristen (1)

- Regelmäßige Verjährungsfrist: 3 Jahre, beginnend am Schluss des Jahres
z.B. Kaufpreisforderung, Werklohnanspruch, Lohnzahlung, Schadensersatz
- Verjährung in Grundstücksangelegenheiten: 10 Jahre, ab Entstehen des Anspruches
- Längste Verjährungsfrist: 30 Jahre
z.B. Urteil, Eigentumsansprüche, familienrechtliche Ansprüche

Verjährungsfristen (2)

- Hemmung der Verjährung, bewirkt eine Verlängerung der Verjährung
Klageerhebung, Zustellung Mahnbescheid, Beweisverfahren
- Neubeginn der Verjährung,
Anerkenntnis durch Abschlagszahlung, Vollstreckungshandlung

Verjährung, Beispiel

Kaufpreis wird am 28.03.2023 fällig und es wird nicht gezahlt.

Verjährungsbeginn: 31.12.2023

Verjährungsfrist: 3 Jahre, Ablauf der Verjährung: 31.12.2026

Die Kaufpreisforderung wird am 01.01.2027 verjährt sein.

← → ⌂ ⌂  online-mahnantrag.de/omahn/Mahnantrag

 **Online-Mahnantrag** Eine Anwendung der deutschen Mahngerichte

Hessen Hotline für nicht technische Fragen 06652/600-01

Start Antrag Drucken/Signieren Hilfe Impressum Datenschutz Folgeanträge

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

 Hilfe

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist in 8 Schritte aufgeteilt.

1. Schritt:  Prozessbevollmächtigten erfassen (sofern vorhanden)
2. Schritt:  Antragstellerdaten erfassen
3. Schritt:  Antragsgegner erfassen
4. Schritt:  Anspruch/Forderung erfassen
5. Schritt:  Auslagen und Nebenforderung erfassen (sofern vorhanden)
6. Schritt:  Allgemeine Angaben zum Antrag
7. Schritt:  Überprüfen der Antragsdaten
8. Schritt:  Druck/Antragsabgabe

Geben Sie zu jedem Schritt die erforderlichen Daten ein. Mit  bestätigen Sie Ihre Eingabe und gelangen zum jeweils nächsten Schritt oder Teilschritt.
Haben Sie schon Daten erfaßt, möchten aber von vorne beginnen, so betätigen Sie "Neuer Antrag" auf dieser Seite. Alle bisher erfassten Daten werden dann gelöscht.

 zurück  weiter  neuer Antrag

Mahnbescheid

MUSTER

MAHN BESCHEID

vom 16.05.2012
aufgrund des hier am 02.05.2012 eingegangenen Antrags
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:
Handwerkerleistung
gem. Rechnung 122/1222312 vom
18.02.11 *****4.248,30 EUR

II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND:
1) Mahnkosten *****56,50 EUR
SUMME: *****4.709,97 EUR

hinzukommen laufende Zinsen:
zu I. *6,000% Jahreszinsen ab Zustellung
des Mahnbescheids aus *****4.248,30 EUR

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer
Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde
oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Antragsteller:
Herr
Günther Glaubig
Goldregen 77
55555 Oberbeispelsburg

Prozeßbevollm. d. Antragstellers:
Rechtsanwälte
Bausch & Bogen
Marktplatz 6-7
04711 Kirchein

Geschäftszeichen d. Prozeßbevollm.:
a2+b2=c2

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR *****4.248,30
Gerichtskosten *****56,50 EUR
Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GKG, NR. 1100 KV)

Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren

Rechtsanwalts-/Rechtsberatungskosten *****273,00 EUR
Gebühr (Nr. 3305 VV RVG)

Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV RVG) *****20,00 EUR
19,00% MWST (Nr. 7008 VV RVG) *****55,67 EUR

Ausfertigung für den Antragsgegner *****405,17 EUR

JMB2 /1 NRW Fassung 1.10.05 Hausanschrift des Amtsgerichts Hagen: Hagner Str. 145 58099 Hagen

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, dass Sie die Frist nicht eingehalten haben. Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwerben und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem Amtsgericht Musterburg 12345 Musterburg

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle ihres Widerspruchs vorgegeben.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Exemplar Maschinell erstellte Ausfertigung, ohne Unterschrift gültig (§ 703b Abs. 1 ZPO)



<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

Mahnbescheid

- 14 Tage Widerspruch
- keine Begründung des Widerspruchs notwendig

Muster

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2 Ich widerspreche dem Anspruch **insgesamt**.

3 Ich widerspreche nur einem **Teil** des Anspruchs, und zwar

der Hauptforderung wegen eines **Teilbetrages** von EUR **insgesamt**. den Zinsen den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen den Verfahrenskosten den anderen Nebenforderungen

4 einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten. einschließlich Zinsen auf Nebenforderungen % jährlich einschließlich Zinsen auf Nebenforderungen **insgesamt**. EUR einschließlich der auf diesen Teil der Nebenforderungen entfallenden Zinsen.

5 Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt
Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

6 **Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.
Stellung (z.B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund). Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

7 **Verz. und Nachname** Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

8 **Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners. **Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.**
Verz. und Nachname 1 = Rechtsanwalt* 4 = Herr, Frau 5 = Rechtsanwältin* 6 = Rechtsanwältin* * auf diesem Formular nur noch bis 31.12.2019

9 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

10 **Geschäftszeichen des Antragsgegners / Prozessbevollmächtigten**

11 **Bezeichnung des Absenders**

12 **Unterschrift** des Antragsgegners bzw. seines ges. Vertreters oder Prozessbevollmächtigten

JMB1 /2 NRW JMB1 /2R Fassung 01.07.2017 blind

Bitte Hinweise zu diesem Vordruck beachten!

<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

Vollstreckungs- bescheid

- vollstreckbar
- 30 Jahre gültig
- 14 Tage Einspruchsfrist
- mit Begründung

MUSTER

VOLLSTRECKUNGSBESCHEID

Amtsgericht Hagen
- Mahnabteilung -
58081 Hagen
Antragsgegner:

Weitersenden innerhalb des Inlands
Geschäftszimmer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
12-0345555-09

Amtsgericht Hagen, 58081 Hagen

Herr
Siegfried Säumig
Hauptstr. 12
12345 Zasterfeld

Antragsteller:
Firma
Mustermann und Söhne GmbH & Co KG
Lindenallee 123
55555 Irgendwo

gesetzlich vertreten durch die
Mustermann Verwaltungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

diese gesetzlich vertreten durch
Geschäftsführer
Lars-Hendrik Mustermann

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Peter Paragraf
Am Seeufer 123
44379 Dortmund

Bankverbindung des Prozessbev.:
Konto: 123 456 78 BLZ: 44050177
Dortmunder Direktbank

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR *****950,10
Gerichtskosten
Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GKG, NR. 1100 KV) *****27,50 EUR

Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten
Gebühr (Nr. 3305 VV RVG) *****85,00 EUR
Gebühr (Nr. 3308 VV RVG) *****42,50 EUR
Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV RVG) *****20,00 EUR

Ausfertigung für den Antragsteller *****175,00 EUR

von 19.06.2012 aufgrund des am 18.05.2012
erlassenen und am 23.05.2012 zugestellten Mahnbescheids
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:
1) Miete für Geschäftsräum (einschl. Nebenkosten)
für den Mietraum in:
12345 Zasterfeld
gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (April)
vom 01.04.12 *****475,05 EUR
2) Miete für Geschäftsräum (einschl. Nebenkosten)
für den Mietraum in:
12345 Zasterfeld
gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (Mai) vom
01.05.12 *****475,05 EUR

II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND: *****175,00 EUR

III. ZINSEN:
laufende, von Gericht ausgerechnete Zinsen:
zu I. 1 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten
über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus
*****475,05 EUR von 15.04.12 bis 18.05.12 *****2,30 EUR
zu I. 2 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten
über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus
*****475,05 EUR von 15.05.12 bis 18.05.12 *****0,27 EUR

SUMME: *****1.127,67 EUR

hinzukommen laufende Zinsen:
zu I. 1 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten
über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus
*****475,05 EUR ab dem 19.05.12
zu I. 2 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten
über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus
*****475,05 EUR ab dem 19.05.12

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergibt Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggf. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 19.06.2012 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite **Rechtspfleger**
Maschinen erstellte Ausfertigung, ohne Unterschrift gültig (§ 707b Abs. 1 ZPO)

Exemplar 

<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

Handelsrecht, Kaufmannsbegriff

- Ist-Kaufmann, § 1 HGB

Gewerbebetrieb (Selbstständigkeit, nach außen gerichtet, auf Dauer, Gewinnerzielungsabsicht)

Kein Gewerbe: freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare u.a.)

- Kann-Kaufmann, §§ 2,3 HGB

Kleingewerbetreibende, Land- und Forstwirtschaft, Zusatz e.K.

- Form-Kaufmann, § 6 HGB, GmbH, oHG, KG, AG, KGaA, EMIV, e.G., nicht GbR, stille Gesellschaft

Ist-Kaufmann

- Eintragung in das Handelsregister ist Pflicht, wenn
- Gewinn mehr als 80.000 € p.a.
oder
Umsatz mehr als 800.000 € p.a.
(2025)

Kann-Kaufmann

- Unterschreitung der Kriterien des Ist-Kaufmanns
 - Freiwillige Eintragung in das Handelsregister
- ⇒ Geltung des HGB
- Namenzusatz: eingetragener Kaufmann *e.K.*

Form-Kaufmann

- Pflicht zur Eintragung

⇒ Kaufmannseigenschaften

- Kaufmann durch die Rechtsform
 - oHG, AG, GmbH und UG

Unternehmensformen

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaft
 - GbR, oHG, KG
 - Einkommenssteuer
- Kapitalgesellschaft
 - GmbH, UG, AG
 - Körperschaftssteuer

Handelsregister

- **Amtsgericht**

HRA für Einzelkaufleute, oHG, KG, juristische Personen des öffentlichen Rechts

HRB für Kapitalgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- **Publizitätsfunktion**

negative Publizität: eintragungspflichtige Tatsache ist nicht eingetragen, sie entfaltet keine Wirkung

positive Publizität: eingetragene Tatsache ist unrichtig, sie entfaltet weiterhin die eingetragene Wirkung

Kfm. Schriftverkehr

- Vornamen
- Nachnamen
- Anschrift
- Name der Firma
- Rechtsform
- Handelsregisternummer
- Firmensitz
- Zuständiges Amtsgericht
- GmbH: Geschäftsführer

Unselbstständige Hilfspersonen des Kaufmannes

- Prokurist, §§ 48 ff HGB

Vollmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkt, keine Befugnis für sogenannte Principalgeschäfte, Zusatz ppa.

- Handlungsbevollmächtigter, § 54 HGB

Generalhandlungsvollmacht, Arthandlungsvollmacht,
Spezialhandlungsvollmacht

- Ladenangestellter, § 56 HGB

- Handlungsgehilfe, § 59 HGB

Sonderregelungen für Kaufleute

- Handelsbräuche, § 346 HGB
- Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben, § 362 HGB
- Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes, § 347 HGB
- Einschränkung der richterlichen Kontrolle bei Vertragsstrafen, § 348 HGB
- Bürgschaft, Wegfall der Einrede der Vorausklage, § 349 HGB
- Verzicht auf Formalitäten, mündliche Bürgschaft, § 766 BGB
- Höherer Zinssatz, 9% über Basiszinssatz, § 288 II BGB
- Erweitertes Zurückbehaltungsrecht, § 366 HGB
- Untersuchungs- und Rügepflicht bei Handelskauf, § 377 HGB